

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Die Herbsttagung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler wird nicht, wie im Börsenblatt Nr. 134 vom 13. Juni 1929 angegeben, in Feldafing, sondern der günstigeren Unterbringung wegen in Starnberg vom 18.—20. September stattfinden.

Damit auch der Bayerische Buchhändler-Verein über die Teilnahme an den in München am 21. und 22. September anschließenden Jubiläumsveranstaltungen ein Bild gewinnt, bitten wir, uns bis Ende dieses Monats unverbindlich aufzugeben, wer voraussichtlich zur Tagung nach Starnberg kommen wird. Ein entsprechender Vordruck ist dem Bestellzettelbogen der heutigen Nummer beigelegt. (Z) Das genaue Programm wird den sich Meldenden Mitte/Ende August zugestellt.

Leipzig, den 20. Juli 1929.

Der geschäftsführende Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
i. A.: Diederich.

Die Beurteilung von Zeitschriften durch die Oberprüfstelle für Schund- u. Schmutzschriften.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Albert Sellwig in Potsdam.

Unter das Gesetz zum Schutze der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften fallen nicht nur Bücher, sondern auch einzelne Nummern von Zeitschriften und von Tageszeitungen.

Für Tageszeitungen hat das Gesetz kaum erhebliche praktische Bedeutung. Von praktischer Bedeutung gegenüber Tageszeitungen könnte nur die Bestimmung des § 1 Abs. 3 werden, wonach auch eine periodische Druckschrift als solche auf die Dauer von 3 bis zu 12 Monaten auf die Liste der Schund- und Schmutzschriften gesetzt werden kann, wenn mehr als zwei innerhalb Jahresfrist erschienene Nummern dieser Druckschrift auf die Liste gesetzt worden sind. Für politische Tageszeitungen gilt dies aber nicht. Und die einzelne Nummer, die meist schon Monate, bevor die Entscheidung ergehen kann, erschienen und abgesetzt ist, noch nachträglich auf die Liste zu setzen, wäre eine schöne Geste von zweifelhaftem Wert. Die nicht-politischen Tageszeitungen spielen eine verhältnismäßig geringe Rolle. In Betracht kommen im wesentlichen einige Kriminalzeitungen, mit denen sich auch die Prüfstellen schon wiederholt zu befassen Gelegenheit gehabt haben.

Anders verhält es sich mit den Zeitschriften. Ihre Nummern behalten nicht selten auch noch für Monate oder für Jahre Interesse; auch gibt es mehr nichtpolitische als politische Zeitschriften, wenigstens dann, wenn man den Begriff des »Politischen«, wie dies hier wohl angebracht sein dürfte, im engeren Sinne auffaßt und diejenigen Zeitschriften, die irgendwelche wirtschaftspolitischen oder kulturpolitischen Ziele verfolgen, nicht als »politische Zeitschriften« im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes ansieht.

Mit den Zeitschriften allein und mit ihrer Beurteilung durch die Oberprüfstelle will ich mich hier ausschließlich befassen. Doch gelten meine Ausführungen entsprechend auch für die Beurteilung von Zeitungen.

Wenn man die Besonderheiten einer Zeitschrift gegenüber einem Buch, soweit sie für unsere Frage von Bedeutung sind, charakterisieren will, dann wird man

folgendes sagen dürfen: Ein Buch enthält im allgemeinen ein abgeschlossenes Ganzes; eine Zeitschriftennummer dagegen besteht in der Regel aus der äußerlichen Zusammenfassung einer größeren oder geringeren Anzahl von Einzelbeiträgen, deren jeder für sich ein abgeschlossenes Ganzes darstellt.

Bei dieser Charakterisierung muß man sich allerdings darüber klar sein, daß es sich um eine zugespitzte Formulierung handelt, die zwar das Typische trifft, aber keineswegs für alle Fälle Geltung beanspruchen kann.

So gibt es Bücher, auch Bücher, die zur schönen Literatur gehören, die nicht einen einzigen Roman, eine einzige Erzählung enthalten, sondern mehrere Beiträge desselben Verfassers oder gar verschiedener Verfasser. Diese mehreren Beiträge können gleichartig oder auch verschiedenartig sein, sie können von gleichem künstlerischem Werte sein, aber ebenso kann der eine unter Umständen eine hochstehende literarische Leistung sein, während ein anderer vielleicht im höchsten Grade minderwertig ist oder gar als Schund oder Schmutz bezeichnet werden muß. Bei solchen Büchern teilt zwar ein jeder in ihm enthaltener Beitrag das Schicksal eines jeden anderen Beitrages, der mit ihm in demselben Bande vereinigt ist, so daß, wenn beispielsweise eine in dem Sammelband enthaltene Novelle für Schund oder Schmutz erklärt wird, um deswillen der ganze Band auf die Liste der Schund- und Schmutzschriften gesetzt wird, weil ja die anderen Beiträge äußerlich mit jenem beanstandeten Beitrag unlöslich verbunden sind und nicht von ihm getrennt werden können. Doch handelt es sich dabei nur um eine äußerliche Schicksalsgemeinschaft, die unter Umständen literarische Kunstwerke ersten Ranges mit einem unzweifelhaften Erzeugnis der Schund- und Schmutzliteratur teilen können. Wenn und soweit aber jene einwandfreien Beiträge von dem als Schund oder Schmutz charakterisierten Beitrag getrennt werden können und auch tatsächlich getrennt werden — etwa durch Neudruck als selbständiges Werk —, zeigt es sich, daß sie in Wirklichkeit durch die Entscheidung der Prüfstellen nicht getroffen worden sind, obgleich sich die Entscheidung formell scheinbar auf den ganzen Sammelband, also auf sämtliche in ihm enthaltenen Beiträge bezogen hat. Aus jener Auffassung folgt, daß jeder der Beiträge eines solchen Sammelwerkes selbständig, für sich allein, losgelöst